

Statuten

der

BOOTSHAFENGENOSSENSCHAFT ZUG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter der Firma

BOOTSHAFENGENOSSENSCHAFT ZUG

im folgenden BHGZ genannt, besteht eine Genossenschaft mit unbestimmter Dauer im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Sitz der Genossenschaft ist Zug.

Art. 2 Zweck

Die BHGZ bezweckt, für ihre Mitglieder einen Bootshafen im Seegebiet Zug zu erstellen und zu betreiben, um den Mitgliedern zu günstigen Bedingungen Bootsplätze abgeben zu können. Die BHGZ soll selbsttragend arbeiten.

Die BHGZ vermietet Bootsplätze sowohl an Genossenschafter als auch an Dritte, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind.

Bei der Umsetzung des Zwecks sind die Konzessionsbestimmungen zu beachten.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der BHGZ kann nur eine natürliche Person oder ein Wassersportverein sein. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Mitglied und Genossenschafter der BHGZ wird nur ein Gesuchsteller durch den Aufnahmebeschluss der Verwaltung.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Verwaltung zu richten. Diese entscheidet unter Beachtung der nachfolgenden Vorzugsordnung endgültig.

Sofern mehr Anmeldungen vorliegen, als Bootsplätze vorhanden sind, entscheidet über die Aufnahme folgende Vorzugsordnung:

1. Personen mit Wohnsitz respektive Sitz im Kanton Zug;
2. Haus- und Wohneigentümer der Ufergemeinden am Zugersee, die nicht im Kanton Zug Wohnsitz haben;
3. Personen, die ausserhalb des Kantons Zug ihren Wohnsitz haben.

Sofern durch Ausscheiden eines Mitgliedes ein Bootsplatz frei wird, so hat der Ehegatte oder der eingetragene Partner, ein direkter Nachkomme oder ein Geschwister des ausscheidenden Mitgliedes in dieser Reihenfolge Vorrang vor allen übrigen Bewerbern. Der Eintretende zahlt in diesem Fall keine Eintrittsgebühr.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt hat durch schriftliche Anzeige an die Verwaltung zu erfolgen. Austritte sind auf Jahresende möglich, wobei die schriftliche Anzeige spätestens am 30. September beim Genossenschaftssekretariat eingehen muss.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der BHGZ nicht nachkommen oder diese in schwerer Weise oder nach wiederholter Mahnung verletzen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Im Falle des Versterbens eines Mitgliedes der BHGZ werden die Erben auf schriftliches Begehren anstelle des verstorbenen Mitgliedes als Genossenschafter der BHGZ anerkannt. In diesem Fall hat die Erbengemeinschaft für die Mitgliedschaft an der BHGZ einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sofern die schriftliche Beitrittserklärung nicht bis zum Ende des auf den Tod des verstorbenen Mitgliedes folgenden Kalenderjahres erfolgt oder sofern die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nach Aufforderung durch Verwaltung unterbleibt, erlischt das Recht des Beitritts der Erbengemeinschaft in die BHGZ.

Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes hat zur Folge, dass auf das Datum des Austrittes oder Ausschlusses hin der Mietvertrag für den entsprechenden Bootsplatz erlischt. Das Verfügungsrecht über den durch den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes anfallenden Bootsplatz hat die BHGZ. Bei Ausschluss kann das Nachfolgeprivileg gemäss Art. 3 Abs. 4 nicht geltend gemacht werden.

Ist als Ersatz für ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied ein neuer Genossenschafter eingetreten, erfolgt eine Rückzahlung des Genossenschaftsanteils zum Nennwert, sobald das neue Mitglied einen entsprechenden Kapitalbetrag einbezahlt hat.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat den Anspruch und die Pflicht zur Miete eines Bootsplatzes.

Jedes Mitglied hat im Übrigen die ihm gemäss Gesetz und Statuten eingeräumten Rechte.

Die Rechte als Genossenschafter erwirbt ein Mitglied erst mit Aushändigung der Anteilscheine. Diese werden ausgehändigt, sobald auf Aufforderung der Verwaltung hin das entsprechende Anteilskapital aufgebracht, die Eintrittsgebühr bezahlt, das Darlehen gewährt und der Darlehensvertrag unterzeichnet ist.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Jeder Genossenschafter ist bei Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet, mindestens einen Anteilsschein zu übernehmen, die Eintrittsgebühr zu bezahlen sowie der BHGZ ein zinsloses Darlehen zu gewähren.

Die Mitglieder haben die jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Betriebskosten sowie die Beiträge in den Erneuerungsfonds zu bezahlen.

Die Mitglieder haben bei der Benutzung der Anlagen die Statuten, das Betriebsreglement, den Mietvertrag sowie die Anweisungen der Verwaltung zu beachten.

Eine Weiterveräusserung der Genossenschaftsanteile sowie Untervermietung oder Ausleihe des Bootsplatzes ist unzulässig.

Art. 7 Zuteilung Bootsplätze

Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt durch die Verwaltung. Zu diesem Zweck schliesst die BHGZ mit jedem Mitglied einen Mietvertrag ab. Der Mietzins wird von der Generalversammlung jährlich festgesetzt.

Bootsplätze, die nicht von Mitgliedern belegt sind, werden gemäss den Konzessionsbestimmungen ausgemietet, entsprechend der Reihenfolge gemäss Art. 3 Abs. 4 der Statuten. Kann ein Mitglied aus zwingenden Gründen seinen Platz vorübergehend nicht mit einem Boot belegen, hat er dies der Verwaltung unverzüglich bekanntzugeben. Die Verwaltung ist ermächtigt, während dieser Zeit den Platz weiterzuvermieten. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes werden davon nicht berührt. Das Mitglied und Mieter hat jedoch nach Abzug einer Verwaltungsgebühr Anspruch auf den Mietzins.

Ein Bootsplatz darf nicht länger als eine Saison unbelegt sein. Sofern ein Mitglied oder Mieter seinen Bootsplatz im Sinne dieser Bestimmung unbelegt lässt, ist er von der Verwaltung aufzufordern, den Bootsplatz in der nächsten Saison zu belegen. Kommt das Mitglied oder der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, kann er durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Haftungsausschluss

Bei Verlust oder Beschädigung von Anlagen infolge elementarer oder unvorhergesehener Ereignisse hat das Mitglied kein Anrecht auf Schadenersatz oder auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteils und des Darlehens.

Für Beschädigungen an Booten und Einrichtungen, welche aus unsachgemässer Befestigung von Booten entstehen, haftet das fehlbare Mitglied oder Mieter.

Die BHGZ lehnt jede Haftung bei Unfällen, die auf Nässe, Vereisung oder andere Ursachen, die in der Natur einer solchen Anlage liegen, zurückzuführen sind, ab.

II. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 11 Zuständigkeit

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- b) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) die Wahl des Präsidenten, der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- d) die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- e) die Kenntnisnahme des Jahresberichtes;

- f) Genehmigung der jährlichen Beiträge, der Eintrittsgebühr, der Höhe der Darlehen, der Beiträge in den Erneuerungsfonds und der Miete sowie Genehmigung des Budgets;
- g) die Genehmigung der von der Verwaltung erlassenen Reglemente;
- h) die Entlastung der Verwaltung;
- i) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;

Über Anträge der Mitglieder kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn sie der Verwaltung mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht und auf der Einladung traktandiert sind. Die Mitglieder sind bis spätestens zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres über das Datum der ordentlichen Generalversammlung zu orientieren.

Art. 12 Einberufung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es die Verwaltung als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 13 Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Sachabstimmungen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Falle von Sachabstimmungen wird die Abstimmung ohne weitere Beratung wiederholt. Ist bei dieser zweiten Abstimmung wiederum eine Stimmgleichheit festzustellen, kommt dem Vorsitzenden den Stichentscheid zu. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 15 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

2. Die Verwaltung

Art. 16 Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder der Verwaltung werden alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Verwaltung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wird ein formulierter Antrag gestellt, so kann die Beschlussfassung der Verwaltung auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung per Post, per Telefax oder elektronische Datenübermittlung oder per Konferenzgespräch erfolgen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung und sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungssitzung aufzunehmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 17 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit

Der Verwaltung obliegen:

1. Zuteilung der Bootsplätze an die Mitglieder und Mieter (Erstellung von Anteilsscheinen, Darlehensverträgen und Mietverträgen) ;
2. Erstellung von Reglementen;
3. Leitung der Geschäfte im Allgemeinen und die Vertretung der BHGZ nach aussen, Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
5. Verwaltung des Genossenschaftsvermögens und die Verfügung über die laufenden Mittel im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets oder aufgrund besonderer Ermächtigungen der Generalversammlung;
6. Verfügung über nicht budgetierte Beträge gemäss Rahmenkredit der Generalversammlung;

7. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente und die Unterrichtung über den Geschäftsgang.

Die Verwaltung kann einzelne Befugnisse einem oder mehreren Mitgliedern der Verwaltung oder einem Dritten, der nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss, übertragen.

Sie ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und legt die Höhe der jährlichen Gebühren, Beiträge und Mieten für die Beschlussfassung durch die Generalversammlung fest.

Art. 18 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident zusammen mit einem andern Mitglied der Verwaltung führt zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Verwaltung legt die weiteren Zeichnungsbefugnisse fest.

3. Die Revisionsstelle

Art. 19 Wahl, Rechte und Pflichten

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach dem Obligationenrecht.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Mitglieder zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahr/e gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Art. 20 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung im Kanton Zug haben.

III. Finanzen

Art. 21 Geldmittel und Genossenschaftskapital

Die nötigen Geldmittel werden durch das Genossenschaftskapital, Eintrittsgebühren, Darlehen sowie durch weitere Beträge wie Betriebsbeiträge, Beiträge in den Erneuerungsfonds, Mieten und allenfalls durch Aufnahme von Bankkrediten aufgebracht. Kredite von Nichtgenossenschaftlern sind in möglichst kurzer Zeit zurückzuzahlen.

Das Genossenschaftskapital wird durch Ausgabe von Anteilscheinen zu nominal Fr. 500.-- aufgebracht. Jedes Mitglied hält mindestens einen Anteilschein.

Die Darlehen der Mitglieder sind zinslos und werden zur Rückzahlung fällig, wenn für den ausscheidenden Genossenschafter ein Nachfolger mindestens den zum Zeitpunkt des Ausscheidens ausstehenden Darlehensbetrag einbezahlt hat. Überdies können die Darlehen amortisiert werden.

Art. 22 Beitragshöhe, Reserven

Die Höhe der Eintrittsgebühr, des Darlehens, der anteilmässige Beitragspflicht für Betriebsbeiträge, Beiträgen in den Erneuerungsfonds, Mieten legt die Generalversammlung fest, wobei die Grösse der Bootsplätze zu berücksichtigen ist.

Zur Finanzierung grösserer Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind Reserven anzulegen.

Art. 23 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Unterhalt und Benutzung

Art. 24 Grundlagen

Grundlage für die Regelung des Unterhalts und der Benutzung der Hafenanlage sowie der einzelnen Bootsplätze bilden die Statuten, die von der Generalversammlung genehmigten Reglemente, der Mietvertrag sowie die schriftlichen Weisungen der BHGZ.

Die Verwaltung erlässt ein von der Generalversammlung zu genehmigendes Betriebsreglement sowie weitere notwendige Reglemente und Weisungen.

Art. 25 Benutzung der Anlage

Jedes Mitglied und jeder Mieter ist verpflichtet, die Hafenanlage nach den Bestimmungen dieser Statuten, des Betriebsreglements, weiteren Reglementen und schriftlichen Weisungen der BHGZ und gemäss den Bestimmungen der abgeschlossenen Mietverträge zu benutzen sowie

den Weisungen und Anordnungen der Organe der BHGZ und des Hafenmeisters folge zu leisten. Die Einrichtungen der BHGZ sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenänderung

Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen abgeändert werden. Vorbehalten bleibt Art. 889 OR.

Die Genehmigung der Einwohnergemeinde Zug als Inhaberin der Konzession des Kantons Zug bleibt vorbehalten.

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung der BHGZ kann durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Verteilung des Vermögens wird nach Massgabe von Art. 913 OR vorgenommen.

Art. 28 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder und Mieter erfolgen durch Brief, Telefax oder auf elektronischem Weg an die der Verwaltung bekannt gegebenen Adresse.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 29 Anerkennung der Statuten

Mit der Zuteilung eines Bootsplatzes anerkennt das Mitglied und der Mieter – soweit auf letzteren anwendbar - die Statuten, Reglemente und schriftlichen Weisungen.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 30 Anmeldungsriorität

Die sich bei Inkraftsetzung dieser Statuten auf den Wartelisten eingetragenen Personen behalten ihre Position bei.

Art. 31 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten per 1. August 2010 in Kraft.

Zug, 31. Mai 2010

Der Präsident

Peter Hodel

Der Vizepräsident

Marcel Grepper